

INHALT	SEITE
45. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 128 B „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“	125
46. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“	130
47. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 142 „Industriestraße“	135
48. Änderung der Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna vom 23. März 1979	140
49. 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010	147
50. Wahl der Schiedsperson für den Bezirk 4 (nördlich der Bahnlinie gelegener Teil Königsborns)	149

48. **Bekanntmachung**

Änderung der Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna vom 23. März 1979

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 06.07.2017 über die Änderung der „Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Die Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna vom 23. März 1979 wird dahingehend geändert, dass der § 3 Einfriedungen ersatzlos entfällt.
2. Die Änderung der Gestaltungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Rechtsgrundlage:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) sowie § 88 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW.S.256), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1162).

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Unna, Flur 25, Flurstücke Nr. 453,457-462, 467-470, 473-476, 479-482, 485-494, 499, 505-508, 595-600, 640-649, 910-914, 963-964, 1096-1100 und 1487. Der Geltungsbereich ist in einem Plan, M 1:1000 durch eine schwarze gestrichelte Linie gekennzeichnet. Dieser Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Bauamt der Kreisstadt Unna während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Für die Errichtung der Gebäude war und ist der als Bestandteil dieser Satzung geltende Typenplan (Anlage 2) mit der zugehörigen Legende maßgebend. Für den Typenplan gilt § 1 letzter Satz dieser Satzung entsprechend. Abweichungen vom Typenplan sind unzulässig. Die Festlegung der einzelnen Typen für die jeweiligen Baugrundstücke ist im Lageplan (Anlage 1) getroffen.

Auch nach Errichtung der Gebäude sind dieser Satzung nicht entsprechende Veränderungen an den Außenwänden und Dachflächen der Wohnhäuser und Garagen unzulässig, selbstverständlich auch Dachaufbauten (z. B. Gauben). Jedoch sind bei Aufenthaltsräumen, welche nicht an einer Giebelwand mit bereits vorhandenen Fenstern liegen, hochformatige und zur Gartenseite gerichtete Dachflächenfenster zulässig, soweit sie eine Anichtsfläche von 1,2 qm pro Fenster nicht überschreiten. Je Hauseinheit sind höchstens 2 solcher Dachflächenfenster erlaubt.

(2) Für die Ausführung der Außenwandflächen und der Dachflächen sind die in der Legende (Anlage 2) enthaltenen Materialangaben maßgebend.

(3) Die Farbgebung der Außenwände ist in Pastelltönen durchzuführen. Sie ist vor Ausführung durch Farbproben nachzuweisen und mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

(4) Instandsetzungen und Reparaturen an den von außen sichtbaren Gebäudeteilen sind in den ursprünglich verwendeten Materialien und Ausführungstechniken auszuführen. Das gilt auch für die Fenster- und Türkonstruktionen. Bei Ersatz vorhandener Fenster und Türen sind deren Proportionen einzuhalten.

~~§ 3 wird ersatzlos gestrichen ¶~~

~~§ 3 Einfriedigungen ¶~~

~~Einfriedigungen sind nur auf den seitlichen Grundstücksgrenzen hinter der vorderen Bauflucht der Gebäude und auf den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sowie in der vorderen Bauflucht zwischen den Gebäuden und der seitlichen Begrenzung zulässig. Sie sind als 0,80 m hohe Spiegelzäune (Jägerzäune), die mit Schnitthecken hinterpflanzt sein können, auszuführen. ¶~~

~~Die Flurstücke 598, 599, 600, 640, 641, 642, 643 und 1487 sind bis auf die straßenseitigen Zugänge auf allen Grundstücksgrenzen mit 0,80 m hohen, evtl. mit Schnitthecken hinterpflanzten Spiegelzäunen einzufriedigen. Nicht einzufriedigende Vorgärten sind einheitlich als Rasenfläche zu gestalten. Eine teilweise Bepflanzung und eine spätere Umgestaltung der Vorgärten ist nur mit Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes der Kreisstadt Unna zulässig. ¶~~

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 2 der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 85 (1) Ziff. 18 der BauO NRW in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 100 000,- geahndet werden (§ 85 (3) BauO NRW).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unna, den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna vom 23. März 1979 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

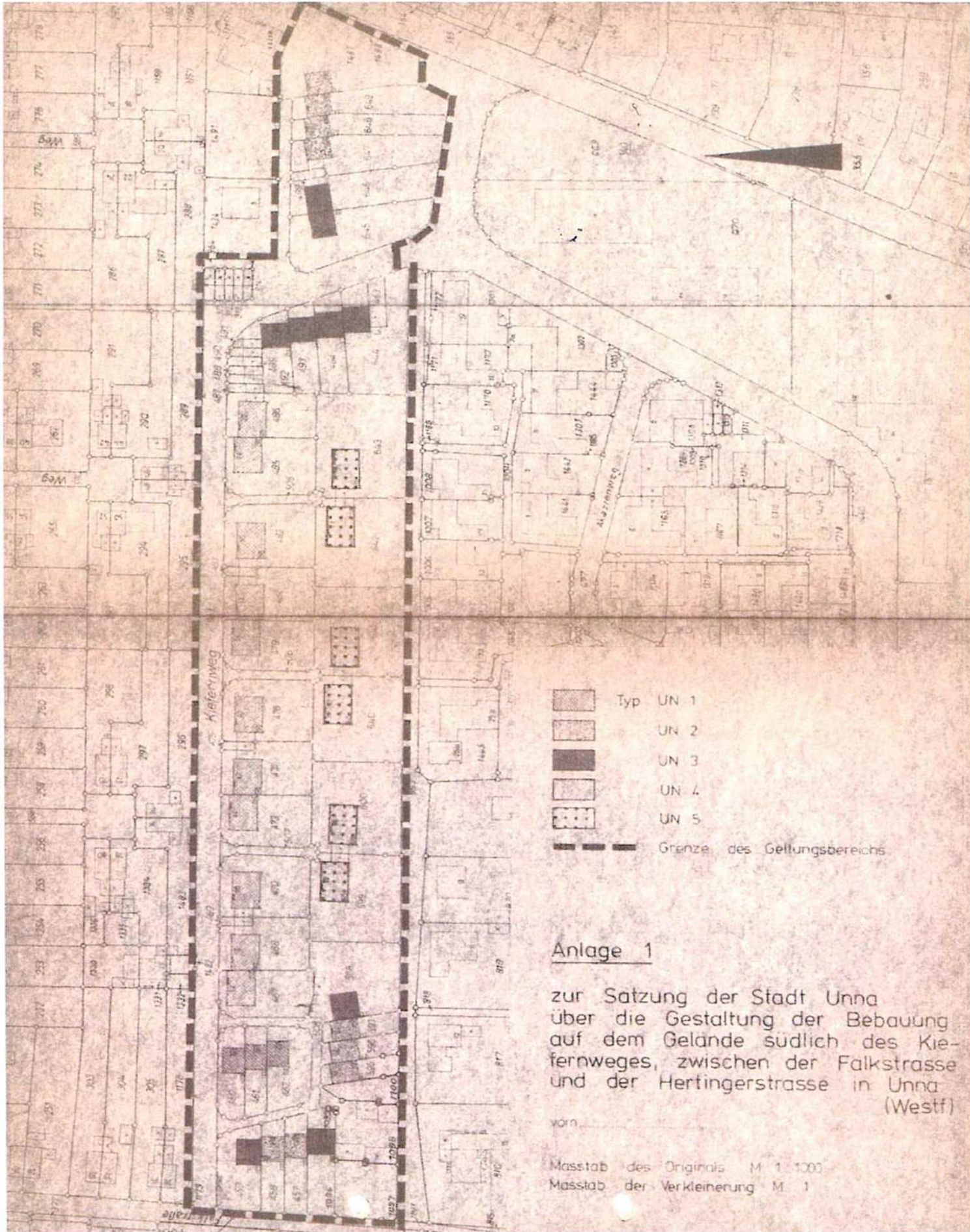
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

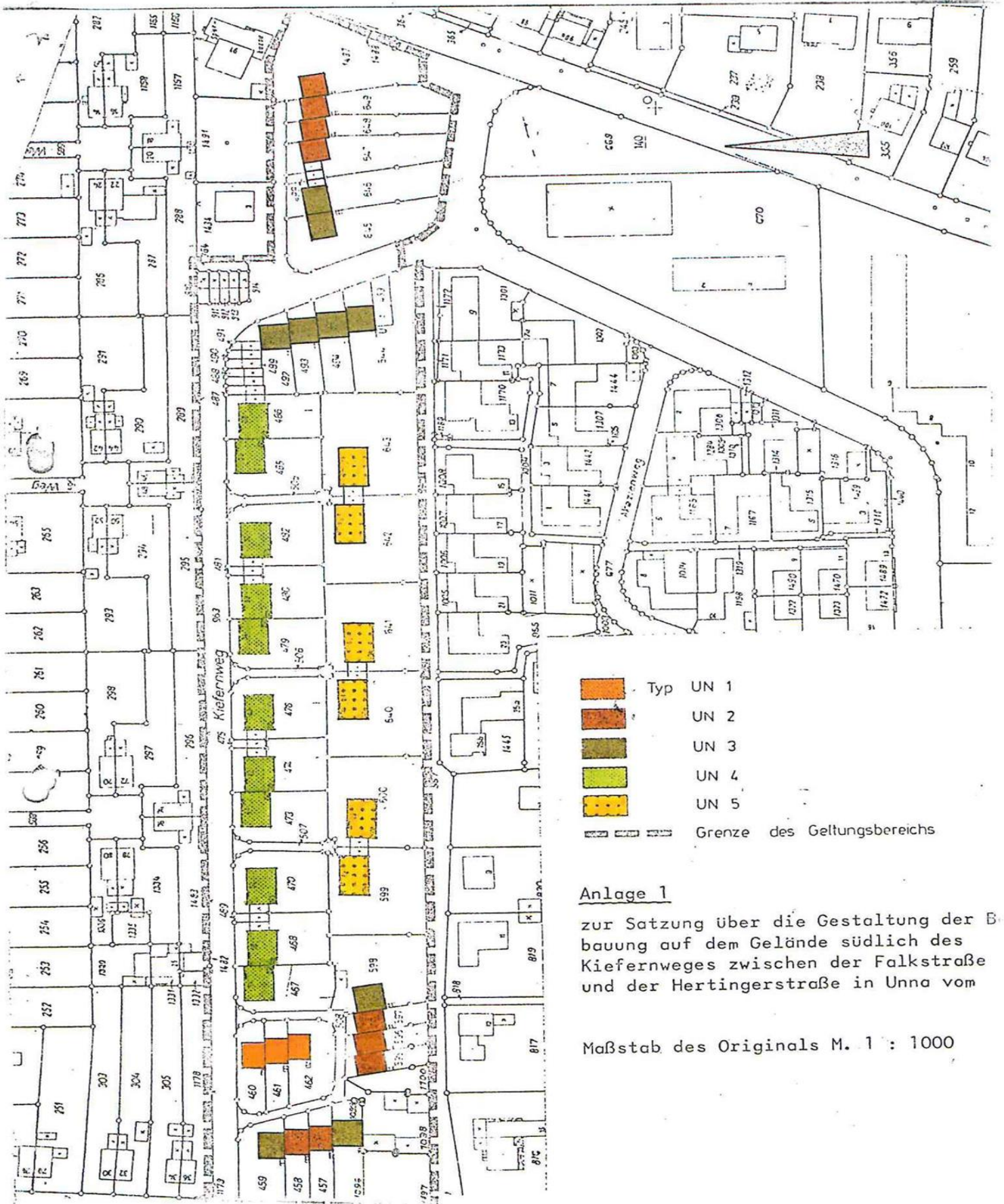
Die Änderung der Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden eingesehen werden.

Unna, den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter





-  Typ UN 1
-  UN 2
-  UN 3
-  UN 4
-  UN 5
-  Grenze des Geltungsbereichs

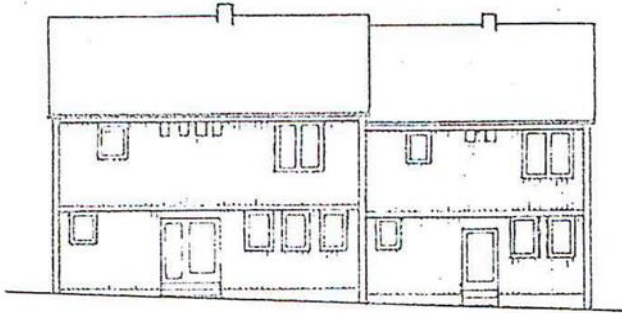
Anlage 1
 zur Satzung über die Gestaltung der B
 bauung auf dem Gelände südlich des
 Kieferweges zwischen der Falkstraße
 und der Hertingerstraße in Unna vom

Maßstab des Originals M. 1 : 1000

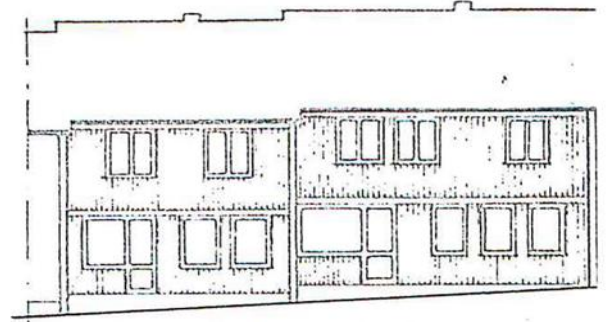
Anlage 2 (Blatt 1)

zur Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna vom

Typenplan von 1958/59 der in deutsch-schwedischer Produktion errichteten Fertighaussiedlung in Unna



Strassenansicht



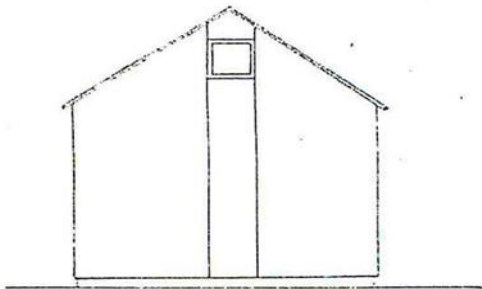
Gartenansicht

Typ UN 3

Typ UN 1

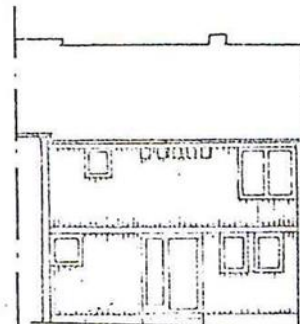
Typ UN 1

Typ UN 3

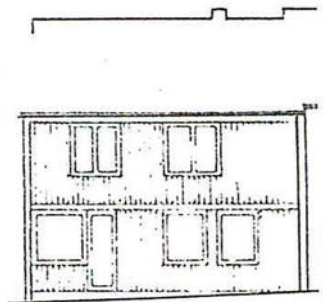


Giebelansicht

Typ UN 1
UN 2
UN 3

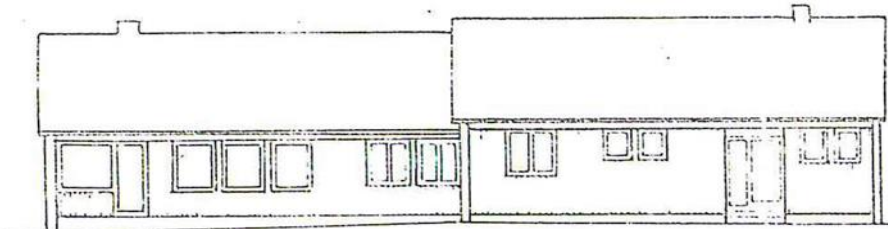


Strassenansicht



Gartenansicht

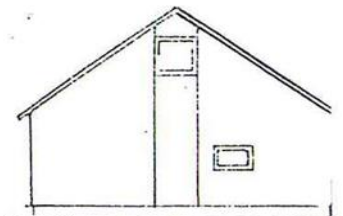
Typ UN 2



Gartenansicht

Strassenansicht

Typ UN 4

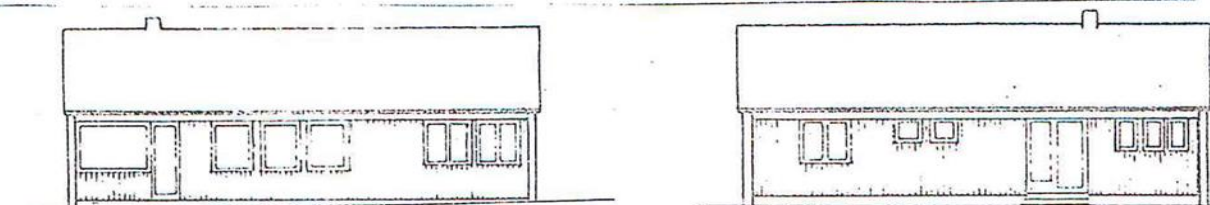


Giebelansicht

Typ UN 4
UN 5

Anlage 4 (Blatt 2)

zur Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna vom



Gartenansicht

Strassenansicht

Typ UN 5

Legende1. Dachgestaltung

- | | |
|-----------------|---|
| 1.1 Dachform | gleichseitiges Satteldach |
| 1.2 Dachneigung | 34° |
| 1.3 Dachdeckung | dunkelgraue, mittelwellige Asbestzementplatten |
| 1.4 Dachrinnen | Halbrunde, vorgehängte Zinkrinne, weiß gestrichen |

2. Gestaltung der Außenwandflächen

- | | |
|-------------------|--|
| 2.1 Giebelwände | glatt abgeriebener Putz, weiß gestrichen |
| 2.2 Längswände | gefälzte senkrechte Holzschalung, nach Angabe der Baugenehmigungsbehörde farbig gestrichen |
| 2.3 Sockelflächen | glatt abgeriebener Putz, dunkelgrau gestrichen |

3. Ausbildung der Fenster und Türen

- | | |
|-----------------|---|
| 3.1 Fenster | sprossenlose, nach außen aufschlagende, hölzerne Verbundfenster, weiß gestrichen, mit Klarglas verglast |
| 3.2 Loggiatüren | sprossenlose, hölzerne Zargentüren, weiß gestrichen, mit Klarglas verglast |
| 3.3 Haustüren | sprossenlose, hölzerne Zargentüren, weiß gestrichen, mit weißer Gußglasfüllung |

4. Gestaltung sonstiger Bauteile

- | | |
|---------------------|--|
| 4.1 Schornsteinkopf | rotes Ziegelmauerwerk, bündig abschließende Betonabdeckung |
| 4.2 Eingangsstufen | grauer Waschputz |
| 4.3 Einfriedigung | Spiegelzäune, dunkelbraun imprägniert |

Gestaltung der Garagen1. Dachgestaltung

- | | |
|-----------------|--|
| 1.1 Dachform | Pultdach |
| 1.2 Dachneigung | 5° |
| 1.3 Dachdeckung | dunkelgraue, mittelwellige Asbestzementplatten |
| 1.4 Dachrinnen | halbrunde, vorhängende Zinkrinnen, weiß gestrichen |

- | | |
|------------------------------|--|
| 2. Gestaltung der Außenwände | glatt abgeriebener Putz, weiß gestrichen |
|------------------------------|--|

- | | |
|------------------------|---|
| 3. Ausbildung der Tore | Profil-Stahlschwingtore, schwarz gestrichen |
|------------------------|---|